



Brüssel, den 14. Oktober 2024
(OR. en)

14458/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2024/0246(NLE)**

**FISC 196
ECOFIN 1139**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. Oktober 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 447 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/593 zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine von den Artikeln 218 und 232 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme einzuführen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 447 final.

Anl.: COM(2024) 447 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.10.2024
COM(2024) 447 final

2024/0246 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/593 zur Ermächtigung der
Italienischen Republik, eine von den Artikeln 218 und 232 der Richtlinie 2006/112/EG
über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme
einzuführen**

BEGRÜNDUNG

Nach Artikel 395 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem¹ (im Folgenden „MwSt-Richtlinie“) kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von dieser Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einzuführen, um die Steuererhebung zu vereinfachen oder Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhindern.

Die Italienische Republik beantragte mit einem bei der Kommission am 11. April 2024 registrierten Schreiben die Ermächtigung, weiterhin von den Artikeln 218 und 232 der MwSt-Richtlinie abweichen zu können, um auch zukünftig eine obligatorische elektronische Rechnungsstellung vorschreiben zu können. Die derzeitige Ausnahmeregelung läuft am 31. Dezember 2024 aus. Mit Schreiben vom 12. September 2024 unterrichtete die Kommission die anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 395 Absatz 2 der MwSt-Richtlinie über den Antrag der Italienischen Republik. Mit Schreiben vom 13. September 2024 teilte die Kommission der Italienischen Republik mit, dass ihr alle für die Prüfung des Antrags erforderlichen Angaben vorliegen.

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/593² führte die Italienische Republik – auch im Einklang mit der Empfehlung des Rates vom 11. Juli 2017 zum nationalen Reformprogramm Italiens 2017 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Italiens 2017³ – ein allgemeines System der obligatorischen elektronischen Rechnungsstellung ein, das *Sistema di Interscambio* (SdI). Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2251⁴ wurde der Anwendungsbereich der Maßnahme auf Steuerpflichtige, die die Steuerbefreiungen für Kleinunternehmen gemäß Artikel 282 der MwSt-Richtlinie in Anspruch nehmen, ausgeweitet.

Italien trägt vor, dass die Ziele der Maßnahme – Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung, einfachere Einhaltung der Steuervorschriften, effizientere Steuererhebung und Modernisierung der italienischen Produktion sowie Senkung der Verwaltungskosten für Unternehmen – vollständig erreicht wurden.

Was die Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug und -hinterziehung anbelangt, so seien durch die Maßnahme die Kompetenzen der Steuerverwaltung gestärkt, die zur Aufdeckung und Verfolgung von Mehrwertsteuerbetrug und -hinterziehung erforderliche Zeit verkürzt und die Möglichkeiten für Risikoanalysen verbessert worden. Des Weiteren habe sich die Maßnahme als wirksam für die Prävention von Steuerhinterziehung und -betrug erwiesen, da sie abschreckend auf die Steuerpflichtigen wirke.

Obwohl sich nicht genau beziffern lässt, welcher Anteil der beigetriebenen Steuern direkt auf die Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnungsstellung zurückzuführen ist, hat Italien dennoch einige Schätzungen vorgelegt. Um zu überprüfen, ob die nicht erfassten zusätzlichen Einnahmen speziell auf die Einführung der elektronischen Rechnungsstellung zurückzuführen sind, hat Italien eine Mikroanalyse durchgeführt. Unter Beschränkung der Analyse auf einige besonders relevante Wirtschaftszweige wurde ein Panel von Steuerpflichtigen zusammengestellt, um deren Verhalten in Bezug auf die Steuererklärung vor und nach der Einführung der elektronischen Rechnungsstellung zu vergleichen. Mithilfe eines

¹ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

² ABl. L 99 vom 19.4.2018, S. 14.

³ ABl. C 261 vom 9.8.2017, S. 46.

⁴ ABl. L 454 vom 17.12.2021, S. 1.

ökonomischen Ansatzes, der auf der Verwendung der B2C-Komponente aktiver Umsätze als kontrafaktische Annahme beruht, konnte ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Anstieg der Mehrwertsteuereinnahmen und der Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnungsstellung hergestellt werden. Die Hochrechnung der Ergebnisse der kontrafaktischen Analyse auf die Gesamtheit der Steuerpflichtigen führt zu Schlussfolgerungen, die sich nicht wesentlich von denen unterscheiden, die mit der tabellarischen Methode erzielt wurden. Die zusätzlichen Einnahmen aus der Mehrwertsteuer, die nicht auf die Konjunktur zurückzuführen sind, werden auf 1,7 bis 2,0 Mrd. EUR geschätzt.

Während die *Agenzia delle Entrate* im Jahr 2019, dem ersten Jahr der Anwendung der Maßnahme, dank rechtzeitiger Kontrollen der Rechnungsdaten Betrug und falsche Mehrwertsteuergutschriften in Höhe von fast 1 Mrd. EUR aufgedeckt und blockiert hatte, stieg diese Zahl im Jahr 2022 auf 9 Mrd. EUR.

Was die Vereinfachung der Einhaltung der Steuervorschriften betrifft, so hat die Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnungsstellung es der Steuerbehörde ermöglicht, den Steuerpflichtigen Folgendes zur Verfügung zu stellen: vorab ausgefüllte Kauf- und Verkaufsbelege, die Planung der periodischen Mehrwertsteuerabrechnung, vorab ausgefüllte Jahres-Mehrwertsteuererklärungen und vorab ausgefüllte Zahlungsformulare einschließlich der zu entrichtenden, zu verrechnenden oder zu erstattenden Steuern (wobei Steuerpflichtigen, die die elektronische Rechnungsstellung nutzen, Priorität eingeräumt wird). Durch die elektronische Rechnungsstellung müssen nun eine Reihe von Verpflichtungen nicht mehr erfüllt werden, wie z. B. die Meldung der Rechnungsdaten zu inländischen Umsätzen, die Abgabe von Intrastat-Meldungen von Käufen, die Verpflichtung zur Angabe von Einzelheiten zu den von Leasing-, Miet- und Verleihunternehmen geschlossenen Verträgen und die Verpflichtung, Umsätze mit Lieferungen von Gegenständen aus der Republik San Marino nach Italien zu melden.

Ab dem 10. Februar 2023 stellte die *Agenzia delle Entrate* die erste vorausgefüllte jährliche Mehrwertsteuererklärung für die im Jahr 2022 getätigten Umsätze für alle unter die Regelung fallenden Steuerpflichtigen (ca. 2,3 Millionen) zur Verfügung; diese können die Erklärung nicht nur über eine spezielle Anwendungssoftware einsehen, ändern, ergänzen und versenden sowie die geschuldete Mehrwertsteuer entrichten, sondern die Daten auch einfach herunterladen und mit den Daten in ihrer eigenen Anwendungssoftware vergleichen.

Neuerdings stehen weitere Funktionen zur Verfügung, die eine Interaktion mit den Verwaltungssystemen der Wirtschaftsbeteiligten oder ihrer Vermittler ermöglichen, sodass in kürzester Zeit und in großem Umfang vorausgefüllte Daten heruntergeladen und Informationen ausgetauscht werden können, die zur Vervollständigung der Einträge in den Registern und der Angaben in den Erklärungsformularen nützlich sind.

Zugleich bietet die *Agenzia delle Entrate* einen Webdienst an, der es den Mehrwertsteuerpflichtigen ermöglicht, die auf den abgabepflichtigen Verkaufsrechnungen ausgewiesene Stempelsteuer zu überprüfen, gegebenenfalls zu ändern und automatisch zu bezahlen.

Italien zufolge hat die Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnungsstellung noch weitere Vorteile gebracht, da sie das Rechnungsstellungsverfahren sowohl für die Rechnungsaussteller als auch für die Rechnungsempfänger vereinfacht und die Entwicklung damit verbundener Dienstleistungen ermöglicht hat; dadurch können die Geschäftsergebnisse, u. a. das Cashflow-Management, in Echtzeit überwacht werden. Des Weiteren haben sich die

Daten aus der obligatorischen elektronischen Rechnungsstellung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie als sehr hilfreich erwiesen; so konnten die Veränderungen in der Wirtschaft im Zusammenhang mit der Gesundheitskrise analysiert und die am besten geeigneten Unterstützungsmaßnahmen ergriffen werden.

Da der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/593 bis zum 31. Dezember 2024 gilt, hat Italien beantragt, weiterhin von den Artikeln 218 und 232 der MwSt-Richtlinie abweichen zu dürfen, um auch zukünftig eine obligatorische elektronische Rechnungsstellung vorschreiben zu können.

Ein Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter⁵ (im Folgenden „Richtlinienvorschlag zur Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“) wird jedoch derzeit im Rat erörtert. Mit dieser vorgeschlagenen Richtlinie sollen Artikel 218 der MwSt-Richtlinie geändert und Artikel 232 der Richtlinie gestrichen werden. Nach Annahme dieser Reform können Mitgliedstaaten eine obligatorische elektronische Rechnungsstellung einführen, wodurch die Notwendigkeit entfällt, weitere von der MwSt-Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen zu beantragen, um solche Systeme einführen zu können. Daher sollte die Ermächtigung, durch die Italien weiterhin von den Artikeln 218 und 232 abweichen kann, nur für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten dieser Reform verlängert werden.

Deshalb wird vorgeschlagen, die Ermächtigung bis zum 31. Dezember 2025 zu verlängern. In Anbetracht des kurzen Zeitraums, für den diese Verlängerung gewährt wird, sollte für den Fall, dass Italien diese Ermächtigung weiter verlängern muss, kein Bericht erforderlich sein.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Artikel 218 der MwSt-Richtlinie misst Papier- und elektronischen Rechnungen gleichen Wert bei, denn darin heißt es, dass die Mitgliedstaaten als Rechnung alle auf Papier oder elektronisch vorliegenden Dokumente oder Mitteilungen anerkennen. Nach Artikel 232 der MwSt-Richtlinie unterliegt die Verwendung elektronischer Rechnungen der Zustimmung durch den Rechnungsempfänger. Die von Italien eingeführte obligatorische elektronische Rechnungsstellung weicht tatsächlich von diesen beiden Bestimmungen ab.

Die Ausnahmeregelung kann auf der Grundlage von Artikel 395 der MwSt-Richtlinie genehmigt werden, der abweichende Sondermaßnahmen zur Vereinfachung der Steuererhebung oder der Verhinderung von Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zulässt. Da die abweichende Regelung auf der Grundlage der von Italien vorgelegten Informationen sowohl zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung als auch zur Vereinfachung der Steuererhebung beigetragen hat, steht die Ausnahmeregelung im Einklang mit den bestehenden Vorschriften.

Die Ausnahmeregelung einer obligatorischen elektronischen Rechnungsstellung entspricht auch der Empfehlung des Rates⁶ zum nationalen Reformprogramm Italiens 2017, wonach Italien 2017 und 2018 „in umfangreicherem Maße elektronische Rechnungsstellung und Zahlung vorschreib[en soll]“.

Ähnliche Ermächtigungen, von den Artikeln 218 und 232 der MwSt-Richtlinie abzuweichen, um eine obligatorische elektronische Rechnungsstellung einzuführen, wurden Frankreich, Polen, Deutschland und Rumänien mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/133 des

⁵ COM(2022) 701 final.

⁶ ABl. C 261 vom 9.8.2017, S. 46.

Rates⁷, dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1003 des Rates⁸, dem Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1551 des Rates⁹ bzw. dem Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1553 des Rates¹⁰ erteilt.

Die Kommission nahm im Jahr 2020 die „*Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Aktionsplan für eine faire und einfache Besteuerung zur Unterstützung der Aufbaustrategie*“¹¹ an. Eine der in diesem Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen ist die Annahme eines Legislativvorschlags zur Modernisierung der Mehrwertsteuerermeldpflichten durch die Kommission. Wie im Aktionsplan ausgeführt, sollte dieser Vorschlag unter anderem dazu beitragen, die Meldemechanismen zu straffen, die für inländische Umsätze gelten können. In diesem Zusammenhang wird außerdem geprüft, ob die elektronische Rechnungsstellung erweitert werden muss.

Im Zuge dieses Aktionsplans nahm die Kommission am 8. Dezember 2022 den Vorschlag über die Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter an, der derzeit im Rat erörtert wird. Mit dieser vorgeschlagenen Richtlinie sollen Artikel 218 der MwSt-Richtlinie geändert und Artikel 232 der Richtlinie gestrichen werden. Nach Annahme dieser Reform können Mitgliedstaaten eine obligatorische elektronische Rechnungsstellung einführen, wodurch die Notwendigkeit entfällt, weitere von der MwSt-Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen zu beantragen, um solche Systeme einführen zu können. Damit hätte der vorliegende Beschluss des Rates ab dem Zeitpunkt, zu dem der vorliegende Vorschlag für eine Richtlinie von den Mitgliedstaaten umgesetzt wird, keine praktische Wirkung mehr.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Artikel 395 der MwSt-Richtlinie.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

In Anbetracht der Bestimmung der MwSt-Richtlinie, auf die sich der Vorschlag stützt, findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

• Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der Beschluss betrifft die Ermächtigung eines Mitgliedstaats auf eigenen Antrag und stellt keine Verpflichtung dar.

Die Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnungsstellung ist reibungslos und ohne besondere Probleme erfolgt. Den von Italien vorgelegten Informationen zufolge hat sie dazu beigetragen, die Ziele der Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug und -hinterziehung zu erreichen und gleichzeitig die Steuererhebung zu vereinfachen.

Der Anwendungsbereich der Maßnahme erstreckt sich auf alle Umsätze, die im italienischen Hoheitsgebiet zwischen in Italien ansässigen Steuerpflichtigen getätigt werden. Daher sind innergemeinschaftliche Umsätze, wie in Erwägungsgrund 7 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/593 dargelegt, vom Anwendungsbereich der Maßnahme ausgenommen. Ferner sind in Italien registrierte, aber nicht im italienischen Hoheitsgebiet ansässige Steuerpflichtige

⁷ ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 272.

⁸ ABl. L 168 vom 27.6.2022, S. 81.

⁹ ABl. L 188 vom 27.7.2023, S. 42.

¹⁰ ABl. L 188 vom 27.7.2023, S. 48.

¹¹ https://taxation-customs.ec.europa.eu/system/files/2020-07/2020_tax_package_tax_action_plan_de.pdf

vom Anwendungsbereich der Maßnahme ausgenommen, sodass die Umsätze, an denen sie beteiligt sind, nicht der obligatorischen elektronischen Rechnungsstellung unterliegen.

Italien ist der Ansicht, dass dank der Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Steuerpflichtige, die die Steuerbefreiung für KMU in Anspruch nehmen, das System ergänzt, Unstimmigkeiten und Informationslücken vermieden und gleichzeitig der Dialog der kleinen Unternehmen mit den Steuerbehörden sowie ihre digitale Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit verbessert werden konnten. Die mit der Einführung der Verpflichtung verbundenen Schwierigkeiten wurden durch die von der *Agenzia delle Entrate* angebotene Unterstützung in Form von kostenlosen Diensten zur Erstellung, Übermittlung, zum Empfang und zur digitalen Speicherung elektronischer Rechnungen abgedeckt.

Die italienische Steuerbehörde hat tatsächlich verschiedene Lösungen, wie z. B. ein Softwarepaket zur Installation auf Computern oder eine Anwendung für mobile Geräte, die es den Steuerpflichtigen ermöglicht, elektronische Rechnungen auf einfache Weise zu erstellen und zu übermitteln, kostenlos zur Verfügung gestellt. Diese Maßnahmen entlasten diese Unternehmen von ihren laufenden Kosten für die Ausstellung und Bearbeitung von Rechnungen (wie z. B. Druck- oder Archivierungskosten) und reduzieren gleichzeitig mögliche Fehler.

Des Weiteren kann die italienische Steuerbehörde aufgrund der obligatorischen elektronischen Rechnungsstellung den Steuerpflichtigen verschiedene Online-Dienste anbieten. Darüber hinaus fallen durch die Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnungsstellung mehrere Berichtspflichten weg.

Die Ausnahmeregelung ist zudem zeitlich begrenzt, bis harmonisierte Vorschriften es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die obligatorische elektronische Rechnungsstellung einzuführen.

Daher ist die Sondermaßnahme dem angestrebten Ziel – Bekämpfung der Steuerhinterziehung und Vereinfachung der Steuererhebung – angemessen.

- **Wahl des Instruments**

Vorgeschlagenes Instrument: Durchführungsbeschluss des Rates.

Gemäß Artikel 395 der MwSt-Richtlinie dürfen die Mitgliedstaaten nur dann von den gemeinsamen Mehrwertsteuervorschriften abweichen, wenn der Rat sie hierzu auf Vorschlag der Kommission einstimmig ermächtigt. Ein Durchführungsbeschluss des Rates ist das am besten geeignete Instrument, da er an einzelne Mitgliedstaaten gerichtet werden kann.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Folgenabschätzung**

Italien beantragte die Ermächtigung, weiterhin die obligatorische elektronische Rechnungsstellung für alle Rechnungen vorzuschreiben, die von in Italien ansässigen Steuerpflichtigen an andere Steuerpflichtige oder Endverbraucher ausgestellt wurden. Die obligatorische elektronische Rechnungsstellung soll auch für vereinfachte Rechnungen, Dokumente im Sinne von Artikel 219 der MwSt-Richtlinie und Rechnungen über steuerbefreite Umsätze gelten. Nichtansässige Steuerpflichtige können für die Übermittlung ihrer Rechnungen über das SdI optieren.

Die Steuerpflichtigen haben ihre Systeme bereits an die Anforderungen der obligatorischen elektronischen Rechnungsstellung angepasst. Würde die Verlängerung bzw. Ausweitung nicht

genehmigt, wären die bereits für diese Anpassung entstandenen Kosten für die Steuerpflichtigen verlorene Kosten, während wahrscheinlich weitere Kosten für die Anpassung an ein neues Meldesystem entstehen würden, welches anstelle der obligatorischen elektronischen Rechnungsstellung eingeführt würde.

Italien zufolge hat die elektronische Rechnungsstellung zu spürbaren Ergebnissen bei der Bekämpfung von Steuerbetrug geführt, weil die Daten umfassender, aktueller und besser rückverfolgbar sind. Die Maßnahme wirkte auch präventiv, als Abschreckungsmittel gegen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug. Die Übermittlung von Rechnungen über das SdI hat der *Agenzia delle Entrate* zeitnah und automatisch Zugang zu allen für steuerliche Zwecke relevanten Rechnungsdaten verschafft. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Steuerpflichtige, die die Steuerbefreiung für KMU in Anspruch nehmen, hat es ermöglicht, das System zu ergänzen sowie Unstimmigkeiten und Informationslücken zu vermeiden. Infolgedessen können die Steuerbehörden rechtzeitig und automatisch überprüfen, ob die erklärte Mehrwertsteuer der entrichteten Mehrwertsteuer entspricht.

Nach den von Italien vorgelegten Informationen können die zusätzlichen Einnahmen aus der Mehrwertsteuer, die nicht auf die Konjunktur zurückzuführen sind, auf 1,7 bis 2,0 Mrd. EUR geschätzt werden. Während die *Agenzia delle Entrate* im Jahr 2019, dem ersten Jahr der Anwendung der Maßnahme, dank rechtzeitiger Kontrollen der Rechnungsdaten Betrug und falsche Mehrwertsteuergutschriften in Höhe von fast 1 Mrd. EUR aufgedeckt und blockiert hatte, stieg diese Zahl im Jahr 2022 auf 9 Mrd. EUR.

Mithilfe der Daten der elektronischen Rechnungsstellung erbringt die *Agenzia delle Entrate* verschiedene Dienstleistungen für Steuerpflichtige, wie z. B. vorab ausgefüllte Kauf- und Verkaufsbelege, vorab ausgefüllte Mitteilungen für die periodische Mehrwertsteuerabrechnung, vorab ausgefüllte Jahres-Mehrwertsteuererklärungen mit dem entsprechenden Berechnungsplan und vorab ausgefüllte Zahlungsformulare, einschließlich der zu entrichtenden, verrechneten oder zu erstattenden Steuern.

Ferner konnte durch die Einführung der elektronischen Rechnungsstellung eine Reihe von Verpflichtungen abgeschafft werden, darunter auch solche, die nicht ausschließlich den Bereich der Mehrwertsteuer betreffen, wie z. B. die Meldung der Rechnungsdaten zu inländischen Umsätzen, die Abgabe von Intrastat-Meldungen von Käufen, die Verpflichtung zur Angabe von Einzelheiten zu den von Leasing-, Miet- und Verleihunternehmen geschlossenen Verträgen und die Verpflichtung, Umsätze mit Lieferungen von Waren aus der Republik San Marino nach Italien zu melden.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Maßnahme hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Union.

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/593 zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine von den Artikeln 218 und 232 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme einzuführen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem¹, insbesondere auf Artikel 395 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/593 des Rates² wurde Italien bis zum 31. Dezember 2021 ermächtigt, eine von den Artikeln 218 und 232 der Richtlinie 2006/112/EG abweichende Regelung (im Folgenden „Sondermaßnahme“) einzuführen und die obligatorische elektronische Rechnungsstellung für alle in Italien ansässigen Steuerpflichtigen einzuführen, mit Ausnahme von Steuerpflichtigen, die die Steuerbefreiung für Kleinunternehmen gemäß Artikel 282 der genannten Richtlinie in Anspruch nehmen.
- (2) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2251 des Rates³ wurde Italien ermächtigt, die Sondermaßnahme bis zum 31. Dezember 2024 anzuwenden, und ihr Anwendungsbereich wurde auf Steuerpflichtige ausgeweitet, die die Steuerbefreiung für Kleinunternehmen gemäß Artikel 282 der Mehrwertsteuerrichtlinie in Anspruch nehmen.
- (3) Italien beantragte mit einem bei der Kommission am 11. April 2024 registrierten Schreiben die Ermächtigung, weiterhin von den Artikeln 218 und 232 der Richtlinie 2006/112/EG abweichen zu können, um auch zukünftig die obligatorische elektronische Rechnungsstellung vorschreiben zu können.
- (4) Mit Schreiben vom 12. September 2024 unterrichtete die Kommission die anderen Mitgliedstaaten über den Antrag Italiens. Mit Schreiben vom 13. September 2024 teilte die Kommission Italien mit, dass sie über alle zur Beurteilung des Antrags erforderlichen Angaben verfügt.
- (5) Italien trägt vor, dass mit der Einführung des Systems der obligatorischen elektronischen Rechnungsstellung, das alle ausgestellten Rechnungen durch das von der italienischen Steuerbehörde verwaltete System „Sistema di Interscambio“ leitet, alle Ziele der Maßnahme — Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung,

¹ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

² ABl. L 99 vom 19.4.2018, S. 14.

³ ABl. L 454 vom 17.12.2021, S. 1.

Vereinfachung der Einhaltung der Steuervorschriften, effizientere Steuererhebung und damit Senkung der Verwaltungskosten für die Unternehmen — vollständig erreicht worden sind.

- (6) Am 8. Dezember 2022 nahm die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter⁴ (im Folgenden „Vorschlag über die Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“) an. Darin schlägt die Kommission vor, Artikel 218 der Richtlinie 2006/112/EG zu ändern und Artikel 232 der Richtlinie zu streichen. Es ist daher möglich, dass eine Richtlinie zur Änderung der genannten Artikel angenommen werden wird, was es den Mitgliedstaaten ermöglichen würde, die obligatorische elektronische Rechnungsstellung einzuführen, und die Notwendigkeit beseitigen würde, weitere von der Richtlinie 2006/112/EG abweichende Sondermaßnahmen zu beantragen. Daher sollte der vorliegende Beschluss ab dem Zeitpunkt, zu dem die Mitgliedstaaten die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie zur Änderung dieser Artikel anwenden müssten, nicht mehr gelten.
- (7) Die Fortschritte, die im Rat bei den Beratungen zu dem Vorschlag über die Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter erzielt wurden, lassen es ratsam erscheinen, die Sondermaßnahme nur für den Zeitraum zu verlängern, der erforderlich ist, um die Kontinuität des derzeitigen Systems der obligatorischen elektronischen Rechnungsstellung zu gewährleisten, bis die Änderung der Artikel 218 und 232 der Richtlinie 2006/112/EG in Kraft tritt. Sollte die Kontinuität eines solchen Systems eine weitere Verlängerung der Sondermaßnahme erfordern, so würde diese gegebenenfalls auf Antrag für einen weiteren Zeitraum gewährt.
- (8) Die Sondermaßnahme sollte das Recht der Kunden auf Erhalt von Papierrechnungen im Fall innergemeinschaftlicher Umsätze nicht beeinträchtigen.
- (9) Die Sondermaßnahme wird keine negativen Auswirkungen auf den Gesamtbetrag der auf der Stufe des Endverbrauchs erhobenen Steuer und keine nachteiligen Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Union haben.
- (10) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/593 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/593 wird wie folgt geändert:

Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Dieser Beschluss gilt bis zum früheren der beiden folgenden Zeitpunkte:

- a) 31. Dezember 2025 oder
- b) Zeitpunkt, ab dem die Mitgliedstaaten nationale Vorschriften anwenden müssen, zu deren Erlass sie verpflichtet sind, wenn eine Richtlinie zur Änderung der

⁴ COM(2022) 701 final.

Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter, insbesondere der Artikel 218 und 232 der genannten Richtlinie, angenommen wird.“

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident /// Die Präsidentin